

- h) „Amtspersonen des Rates“ Mitarbeiter des Sekretariats und anderer Einrichtungen des Rates, die gemäß Beschluß des Exekutivkomitees des Rates zur Kategorie der Amtspersonen gehören;
- i) „Familienangehörige der Amtspersonen des Rates“ die Ehefrau (den Ehemann) und die minderjährigen Kinder, die mit ihm an seinem Arbeitsort leben, sowie die Eltern des Mitarbeiters, die bei dem Mitarbeiter an seinem Arbeitsort ständig wohnen und von ihm unterhalten werden.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels über die in dieser Konvention verwendeten Begriffe beeinträchtigen nicht den Gebrauch dieser Begriffe oder die Bedeutung, die ihnen in anderen Dokumenten des Rates oder im nationalen Recht eines Mitgliedslandes des Rates gegeben wird.

Artikel 2

Rechtsfähigkeit des Rates

1. Zur Ausübung seiner Funktionen und zur Erreichung der Ziele, die im Statut des Rates vorgesehen sind:
- a) kann der Rat in Übereinstimmung mit dem Statut des Rates völkerrechtliche Abkommen mit den Mitgliedsländern des Rates, mit anderen Ländern, und mit internationalen Organisationen schließen sowie andere durch die Artikel XI und XII des Statuts des Rates vorgesehene völkerrechtliche Handlungen vornehmen.
- Für den Abschluß völkerrechtlicher Abkommen durch den Rat, die für die interessierten Mitgliedsländer des Rates Rechte und Pflichten begründen, ist eine Bevollmächtigung (das spezielle und ausdrückliche Einverständnis) durch die entsprechenden Länder erforderlich;
- b) genießt der Rat im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedslandes des Rates die in dieser Konvention festgelegten Privilegien und Immunitäten.
2. Der Rat kann als juristische Person:
- a) zivilrechtliche Verträge abschließen;
- b) Vermögen erwerben, mieten, pachten und veräußern;
- c) vor Gericht und dem Schiedsgericht auftreten.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Guthaben

1. Die Räumlichkeiten des Rates sind unverletzlich. Vertreter der zentralen und örtlichen Staatsorgane dürfen diese Räumlichkeiten nicht ohne die Zustimmung des Sekretärs des Rates betreten.
2. Jedes Teilnehmerland des Rates gewährleistet in seinem Hoheitsgebiet den Schutz der Räumlichkeiten des Rates.
3. Die Räumlichkeiten des Rates, sein Vermögen und seine Guthaben, wo immer sie sich befinden, unterliegen nicht der Durchsuchung, Konfiskation, Beschlagnahme oder sonstigen Formen zwangsweiser Einziehung.

Artikel 4

Immunität in bezug auf die Gerichtsbarkeit

Der Rat, sein Vermögen und seine Guthaben genießen ohne Rücksicht darauf, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität in bezug auf die Gerichtsbarkeit sowie jegliche verwaltungsrechtliche Maßnahmen, sofern der Rat nicht selbst auf die Immunität verzichtet. Bei Vollstreckungsmaßnahmen und bei einer vorläufigen Sicherheitsleistung ist ein gesonderter Verzicht auf die Immunität erforderlich.

Artikel 5

Befreiung von Steuern und Abgaben

Der Rat ist von allen sowohl zentralen als auch örtlichen direkten Steuern sowie von sonstigen obligatorischen Zahlungen und Abgaben mit Steuercharakter befreit. Das gilt nicht für Zahlungen für kommunale und andere ähnliche Dienstleistungen.

Artikel 6

Unverletzlichkeit der Archive und Schriftstücke

Die Archive, die Schriftstücke und der amtliche Schriftverkehr des Rates sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 7

Befreiung von Zollgebühren und Zollbeschränkungen

1. Der Rat ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen für den dienstlichen Gebrauch von Zöllen und Zollbeschränkungen befreit.
2. Gegenstände und Materialien, die vom Rat in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes des Rates eingeführt werden, können durch den Rat in Übereinstimmung mit der in diesem Lande geltenden Ordnung veräußert (verkauft oder unentgeltlich übergeben) werden.

Artikel 8

Befreiung von der Finanzkontrolle

Der Rat unterliegt nicht der Finanzkontrolle durch die zentralen oder örtlichen Staatsorgane der Mitgliedsländer des

Rates.

Artikel 9

Vergünstigungen im Nachrichtenwesen

Der Rat genießt für seine Zwecke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedslandes des Rates hinsichtlich der Vorrangigkeit der Abfertigung, der Tarife und der Gebühren im Post-, Telegraf- und Telefonverkehr nicht weniger günstige Bedingungen, als sie in diesen Ländern diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel 10

Kuriere und Kuriergepäck des Rates

1. Der Rat hat das Recht, seinen Schriftverkehr durch seine Kuriere oder mit Kuriergepäck, das unter Einhaltung der an das diplomatische Kuriergepäck gestellten Anforderungen ausgefertigt ist, zu empfangen und zu versenden.
2. Für die Kuriere und das Kuriergepäck des Rates werden die gleichen Immunitäten und Privilegien wie für diplomatische Kuriere und das diplomatische Kuriergepäck angewendet.

Artikel 11

Presseerzeugnisse

Der Rat ist berechtigt, in Übereinstimmung mit seinen Zielen und Funktionen Presseerzeugnisse herauszugeben und sie unter Einhaltung der in den Mitgliedsländern des Rates geltenden Ordnung zu verbreiten. Diese Presseerzeugnisse sind von Zollgebühren befreit.

Artikel 12

Vertreter

1. Den Vertretern werden im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedslandes des Rates folgende Privilegien und Immunitäten gewährt:
- a) Immunität in bezug auf die Inhaftierung oder Festnahme und Strafgerichtsbarkeit sowie in bezug auf die Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität in bezug auf die Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich aller Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter vornehmen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- d) Befreiung von Zollgebühren und -abgaben für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs sowie des persönlichen Gepäcks von der Zollkontrolle, sofern es keine ernstesten Gründe gibt zu vermuten, daß das Gepäck Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr durch Rechtsvorschriften verboten oder durch Quarantänevorschriften des entsprechenden Mitgliedslandes des Rates geregelt ist; in solchen Fällen erfolgt die Kontrolle in Anwesenheit der Person, auf die sich die Befreiung erstreckt, oder einer von ihr bevollmächtigten Person;
- e) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen;
- f) Befreiung von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehalts und anderer Vergütungen, die sie von den Organen oder Organisationen des Landes erhalten, das sie ernannt hat.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels gelten nicht für die Beziehungen zwischen den Organen eines Landes und den von diesem Land ernannten Vertretern.
3. Die Familienangehörigen des Vertreters, die ihn zu einer Tagung eines Ratsorgans begleiten, genießen, sofern sie nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem die Tagung des Ratsorgans durchgeführt wird, oder nicht ständig dort woh-